

Hermannstädter Zeitung

vereinigt mit dem

Siebenbürger Boten.

Erscheint mit Ausnahme des Sonntags täglich. Kostet für das halbe Jahr 5 fl., das Vierteljahr 2 fl. 50 kr., den Monat 85 kr.

Mit Postversendung halbjährig 7 fl. 50 kr., vierteljährig 3 fl. 80 kr. öst. Währ.

Redakteur:
Heinrich Schmidt.

Nro. 254.

Hermannstadt, Montag am 26. October.

1863.

Inserate aller Art werden in der **Steinhausen'schen** Buchhandlung angenommen, für Deutschland besorgt dieselben Haasenstein & Vogler in Hamburg - Altona und Frankfurt a. M., und Annoncen-Bureau v. Nöllen & Fort in Leipzig.

Das einmalige Einrücken einer einseitigen Garmondseite kostet 7 kr., das 2. Mal 6 kr., das 3. Mal 5 kr. 8. W. excl. der Stempelgebühr à 30 kr. Eigenthümer u. Verleger: **H. Steinhausen.**

Oesterreichischer Reichsrath.

(Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 20. October.)

(Schluß.)

Erster Gegenstand ist der Bericht des Ausschusses für die Berathung der Vorfrage über die Behandlung der Regierungsvorlage, betreffend die Reform der directen Steuern.

Bevor der Berichterstatter das Wort ergreift, erklärt noch Abgeordneter **Kofelnik**, daß er sich der in der letzten Sitzung von dem Abgeordneten **Heulelet** abgegebenen Erklärung, sich in Finanzangelegenheiten der Abstimmung zu enthalten, anschliesse.

Berichterstatter **Wrolich** liest hierauf den Bericht. Der Ausschuss beantragt: das hohe Haus wolle beschließen:

1. Es sei zur Berathung der Regierungsvorlagen über die Reform der Grund-, Gebäude-, Erwerb- und Rentensteuer ein Ausschuss aus dem ganzen Hause zu wählen.

2. Dieser Ausschuss habe aus 21 Mitgliedern zu bestehen, wovon 18 derart gewählt werden, daß das ganze Haus aus den Abgeordneten der Kronländer: Bukowina, Galizien, Schlesien, Mähren, Böhmen, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz, Triest, Küstenland, Dalmatien und Siebenbürgen je einen, sodann ohne Berücksichtigung der Kronländer drei Mitglieder aus dem ganzen Hause wähle.

3. Das Haus erkenne die Nothwendigkeit, daß der zur Berathung der Steuerreformgesetzten berufenen Ausschuss auch für die nächste Session in Permanenz bleibe und die Thätigkeit seiner Berathung auch nach dem Schluß der gegenwärtigen Session fortsetze.

4. Das Haus beauftragt den zur Berathung des Mühlfeld'schen Antrags auf Abänderung der Geschäftsordnung eingesetzten Ausschuss über die Art und Weise, wie auf Grund des ad 3 gefassten Beschlusses die Permanenz des Steuerreformauschusses im Wege eines Gesetzes geregelt werden könne, Bericht zu erstatten.

Präsident eröffnet die Generaldebatte.

Taschek: Er theile nicht die Ansicht des Ausschusses und werde deshalb einen Gegenantrag stellen. Er sei nicht der Ansicht, daß aus jedem Kronlande ein Mitglied zu wählen sei, denn diese würde die Wahlfreiheit des Hauses wesentlich beeinträchtigen, indem manches Kronland nur durch ein Mitglied vertreten ist und dieses gewählt werden müßte. Deshalb könne es dem 2. Punkte des Antrages nicht beitreten. Die Nothwendigkeit, daß der zu wählende Ausschuss in Permanenz bleibe, erkenne auch er, aber der Ausschuss hätte die Lösung dieser Frage nicht dem Ausschusse für den Mühlfeld'schen Antrag zuweisen, sondern selbst einen dahin bezüglichen Antrag stellen sollen. Was ferner die Zahl der zu wählenden Mitglieder betrifft, spricht **Redner** sich für die Zahl 15 und 5 Ersatzmänner aus. Er stelle deshalb folgenden Antrag:

Das Haus wolle: 1. zur Berathung der Regierungsvorlage über die Reform der Grund-, Gebäude-, Erwerb- und Rentensteuer mit thunlichster Berücksichtigung der einzelnen Königreiche und Länder einen Ausschuss von 15 Mitgliedern und 5 Ersatzmännern aus dem ganzen Hause wählen.

2. Dem nachfolgenden Gesetzentwurf seine Zustimmung ertheilen.

(Der nachfolgende Gesetzentwurf bestimmt im Art. I., daß der zu wählende Ausschuss auch nach Schluß der Session mit Ausnahme der Dauer der Landtagsession seine Thätigkeit fortzusetzen habe. Art. II. Die Gesetze vom 7. Juni 1861 und 3. October 1861 fänden auch auf diesen Ausschuss ihre Anwendung. Art. III. Der Vorsitzende dieses Ausschusses hätte das Recht, selbst Erhebungen zu veranlassen und wäre dem Ausschusse Vorortfreiheit zugesprochen. Art. IV. Der Vorsitzende habe das Recht, Ersatzmänner einzuberufen. Art. V. Nach Beendigung der Arbeiten hat der Ausschuss seinen Bericht sogleich in Druck legen und an die Mitglieder versenden zu lassen.)

3. Die Wahl der Ausschussmitglieder selbst aber erst nachdem der Gesetzentwurf (sub 2) Gesetzeskraft erlangt haben wird, vorzunehmen.

Graf Brinck erklärt, den Antrag **Taschek** nur unterstützen zu können, da er (**Redner**) bereits im Ausschuss einen ähnlichen gestellt habe, welcher aber in der Minorität blieb.

Herbst ist für eine Theilung des Antrages **Taschek**. Zu den zwei ersten Punkten (Modalität der Wahl) werde er bei der Specialdebatte sprechen, was den 3. und 4. Absatz betrifft (Permanenz des Ausschusses), so seien dieselben als im abgeordneten Gesetzentwurf erst in Druck zu legen, wonach auch die Debatte über diese Punkte des Ausschussantrages zu vertagen wäre.

Präsident erklärt sich hiezu einverstanden und eröffnet die Specialdebatte nur bezüglich des ersten und zweiten Absatzes.

Herbst spricht nun in längerer Rede für die Wahl von 21 Mitgliedern (nach dem Antrage des Ausschusses) ist jedoch für eine andere Modalität der Wahl, nämlich nach Gruppen, welche derart zu bilden wären, daß 1. die Bukowina und Galizien, 2. Schlesien und Mähren, 3. Böhmen, 4. Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg, 5. Tirol und Vorarlberg, 6. Steiermark, Kärnten und Krain, 7. Görz, Triest, Küstenland und Dalmatien, 8. Siebenbürgen, je 2 Ausschussmitglieder stellen und die noch übrigen 5 Mitglieder aus dem ganzen Hause gewählt werden. (Zahlreich unterstützt.)

Freiherr von Pratobevera unterstützt den Antrag **Herbst** und bemerkt, daß dieser Antrag auch den Ansichten der Minorität des Ausschusses vollkommen entspreche.

Taschek will seinen Antrag dahin modificiren, daß der Ausschuss aus 21 Mitgliedern bestehe, aber daß diese aus dem ganzen Hause gewählt werden, darauf müsse er beharren.

Gorup macht gegen die von **Herbst** beantragte Gruppeneintheilung Bedenken rege, welche zum größten Theile aus der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse in den zu einer Gruppe zusammengestellten Ländern Görz, Küstenland, Dalmatien und Triest abgeleitet werden.

Berger: An dem Tage, an welchem der Gedanke der Reichseinheit in so feierlicher Weise begangen wurde, und verkörpert vor Augen steht, haben ihn Anträge sonderbar angemuthet, welche nicht auf den Gedanken der

„Reichseinheit“, sondern auf jenem der „Atome“ gebaut sind. Um nicht das Präcedens aufkommen zu lassen, als ob wieder der ganze Particularismus und sein Hader austauschen sollte, wäre es besser, alle Gruppen fahren zu lassen und aus dem Hause zu wählen. Dieser Gedanke werde verlegt, ob man nun nach „Atomen“ oder „Gruppen“ vorgehe, und der Herbit'sche Antrag erreiche doch nicht seinen Zweck, denn Ungarn, Croatien und das lombardisch-venetianische Königreich werde doch nicht vertreten sein. Er sei also für den Antrag **Taschek**.

Herbst replicirt zunächst gegen **Berger**. Gewiß sei Niemand ein inniger Anhänger der Reichseinheit als er (**Redner**), aber „Atome“ seien ihm die Länder auch nicht (Bravo); denn die Königreiche und Länder haben eine berechnete staatsrechtliche Stellung innerhalb der Verfassung. Dieser ganze Aufwand von Verehrlichkeit für die Idee der Reichseinheit sei aber auch ganz nutzlos gemacht worden; denn mit keinem Worte war bisher von einer staatsrechtlichen Nothwendigkeit der Wahl nach Kronländern oder Kronlandsgruppen die Rede; immer würde nur die Zweckmäßigkeit betont, diese sei aber factisch vorhanden, weil factisch in den verschiedenen Kronländern, wie selbst in den einzelnen Theilen dieser letzteren die größten Verschiedenheiten obwalten, welche der Ausschuss zu kennen und zu berücksichtigen in die Lage gesetzt werden müsse. Daß Ungarn und Italien keine Abgeordneten im Ausschuss haben, bedauere er, es sei aber eine Folge des Umstandes, daß sie auch keine Abgeordneten im Reichsrathe haben. Wie aber **Dr. Berger** sie in den Ausschuss bringen wolle, sei ihm ein Räthsel. (**Geisterheit**) Gegen **Gorup** gewendet, betont er, daß auch in Böhmen die verschiedenartigsten Verhältnisse bestehen; es handle sich nur darum, Männer zu wählen, welche die verschiedenen Verhältnisse kennen; daß sie dann unparteiisch vorgehen und nicht etwa bloß die lokalen Interessen ihres Wahlbezirktes vertreten, müsse er von dem Patriotismus jedes Abgeordneten voraussetzen.

Schuler **Kisloj** (Siebenbürgen) bezieht sich auf die Ausführungen **Herbst**'s, welche er so vollkommen theile, daß er das Haus mit Wiederholungen ermahnen möchte, wollte er alle für dessen Ansicht sprechenden Gründe hier nochmal ausführen. Insbesondere aber müsse er betonen, daß es sich nicht um eine staatsrechtliche Frage, sondern nur um Gründe der Opportunität handle. Er theile aber, was diese letzteren betrifft, gleich seinen Collegen die Ansichten **Herbst**'s umso mehr, als auch Siebenbürgen ein solches Land sei, welches nach seinen statistischen Verhältnissen minder bekannt und minder vertreten sein könnte, wenn die Wahl aus dem ganzen Hause erfolgte. Nicht von der Vertretung von Kronländern, sondern von der Berücksichtigung statistischer Gruppen sei die Rede.

Nach einer kurzen Entgegnung **Gorup**'s und nachdem noch der Berichterstatter gesprochen, wird zur Abstimmung geschritten und werden Absatz 1 und 2 des Ausschussantrages, letzterer mit dem Amendement **Herbst** mit großer Majorität angenommen.

Bevor zu §. 3 geschritten wird, erklärt **Präsident**: er stelle es dem Hause anheim, ob es in die Berathung über §§. 3 und 4 eingehen oder die Vertagung der Debatte darüber annehmen wolle.

Taschek wünscht, daß in die Debatte eingegangen werde. Das Haus möge sich über das Princip der Permanenz entscheiden, denn wenn dieses Princip nicht angenommen werde, so entfalle die Berathung über seinen Antrag von selbst, werde es aber angenommen, dann erst möge man sich entscheiden, ob man in die Berathung sofort eingehen solle oder nicht.

Herbst spricht sich dafür aus, daß man nicht sogleich in die Berathung der Frage eingehen solle, denn, da die Frage nur im Wege der Gesetzgebung gelöst werden könne und man mit der Wahl ohnehin bis dahin warten müsse, so ergebe sich ohnehin keine Nothwendigkeit der Beschleunigung. Er denke sich folgenden Fall. Wenn die Reichsrathssession geschlossen sein werde, würden wahrscheinlich bald die Landtagsessionen folgen. Daß während der Landtagsession der Ausschuss nicht arbeiten könne, sei offenbar, und wenn dann der Landtagsession bald wieder die Reichsrathssession folgt, so sei der Beschluß von keiner practischen Bedeutung. Er glaube übrigens, daß ein ähnlicher Antrag von dem Ausschusse selbst ausgehen solle, dieser werde es am besten wissen, ob eine Permanenz für ihn zweckmäßig und nothwendig sei. Jetzt könne man aber die Frage der Nothwendigkeit noch gar nicht beurtheilen. Er erinnere ferner daran, daß ein ähnliches Gesetz zur Beschleunigung des Verfahrens vom Hause abgelehnt wurde und daß es unzulässig sei, einen abgelehnten Antrag in derselben Session nochmals vor das Haus zu bringen. Der §. 3 enthalte aber eine dem abgelehnten Gesetze ganz ähnliche Bestimmung und schon deshalb müsse er sich gegen den §. 3 aussprechen.

Taschek erklärt, er könne sich der Ansicht des Vorredners nicht anschließen. Es sei mißlich, einen Ausschuss zu wählen, dem es nach den bestehenden Gesetzen nicht möglich sein werde, seinen Bericht dem Hause vorzutragen, da er in dieser Session nicht fertig würde und in der nächsten ein neuer gewählt werden müßte. Man könne auch den Gewählten nicht zumuthen, sich dem Studium der Angelegenheit mit allem Ernste hinzugeben, wenn sie eben die Sicherheit haben, daß ihre Arbeiten vor der Hand nutzlos sind und sie nur die eventuelle Möglichkeit sehen, durch Wiederwahl ihre Erfahrungen in der nächsten Session verwerten zu können. Das Haus möge daher sich zuerst über die Permanenz aussprechen; wie diese zu erreichen, komme ohnehin erst bei §. 4 zur Sprache.

Graf Rinski erklärt, der Ausschuss habe sich einstimmig für die Permanenz erklärt.

Baron Perrino, **Dr. Niehl** erklären dagegen, daß sie schon im Ausschuss gegen die Permanenzentscheidung stimmten.

Staatsminister v. Schmerling: Die Regierung theile vollkommen die Anschauungen des Prof. **Herbst**. Ueber den principielle Theil der Frage habe sich das Haus bereits durch die Ablehnung des Gesetzes über die Abfertigung des Verfahrens ausgesprochen. Aber aus Opportunitätsgründen sprächen gegen die Annahme des Principes der Permanenz, denn Angesichts der Thatfache, daß nach der Reichs-session die Eröffnung der Landtage folge und daher, wie er hoffe, nach kurzer Unterbrechung wieder die Reichsrathssession folgen dürfte, habe eine Permanenzentscheidung keinen practischen Werth und es wäre daher zweckmäßig, die Lösung dieser Frage der nächsten Session vorzubehalten und die bezügliche Antragstellung dem Ausschusse selbst zu überlassen.

Freih. v. Pratobevera erklärt, er müsse als Osman des Ausschusses sein Bedauern darüber ausdrücken, daß die Ideen von dem Herrn Staatsminister ausgesprochene Ansicht noch vor wenigen Tagen nicht die des Gesamtministeriums gewesen zu sein scheine, da er Gelegenheiten hatte, die Ansicht des Hrn. Finanzministers entgegenzunehmen, daß er für das geordnete Zustandekommen der Reform die Nothwendigkeit einer Permanenzentscheidung erenne.

Taschek: Er könne sein Bedauern nicht unterdrücken, daß die Regierung eine Vorlage in das Haus brachte, von welcher sie in Vorhinein überzeugt war, daß dieselbe in dieser Session nicht erledigt werden könne.

Da sich Niemand mehr zum Worte meldet, wird zur Abstimmung geschritten und §. 3 abgelehnt. (Präs. zählt 56 für und mehr als 80 dagegen.) Es entfällt somit die Debatte über §. 4.

Ueber Antrag wird die Sitzung geschlossen. Nächste Sitzung morgen.

Siebenbürgischer Landtag.

Sitzung vom 13. October 1863.

(Schluß.)

v. Lászlóffy Anton motivirt mit kurzen Worten seinen Antrag auf Anerkennung der von Grund und Boden im Szeklerlande entrichteten Capziken als einer Grundlast und deren Ablösung aus Landesmitteln.

Ueber Antrag **Schmidt Conrad** wird auch der **v. Lászlóffy'sche** Antrag dem Ausschusse für die 9. l. Proposition zugewiesen. — **Präsident Wrolich** kündigt die Vertagung des Landtages an!

Vinder Michael, **Hoher Landtag!** Der gegenwärtige siebenbürgische Landtag hat in der nicht langen Periode, welche er bis jetzt zusammengefaßt hat, wichtige und — wir können es mit Zuversicht und Verubigung sagen — den Erwartungen der Bevölkerung Siebenbürgens entsprechende Beschlüsse gefaßt. Daß wir in so kurzer, verhältnißmäßig wirklich kurzer Zeit diese Beschlüsse in hinlänglich reifer und einsehender Berathung haben fassen können, haben wir verschiedenen, unsere Arbeiten fördernden Umständen zu danken.

Ich bin sehr überzeugt, hoher Landtag, daß ich nicht bloß einen Act der Courtoisie begehe, sondern die Meinung und das Gefühl jedes einzelnen Mitgliedes dieses hohen Landtages ausspreche, wenn ich zuerst dem hohen Präsidium für die tactvolle Leitung unserer Verhandlungen unseren Dank ausspreche. (Stürmische, langhaltende Kljes's. Präsident **Wrolich** vernimmt sich.)

Unter derselben tactvollen Leitung ist das Bureau des Landtages gestanden. Auch diese Herren — und insbesondere erlaube ich mir die Mitglieder des topographischen Bureau's hervorzuheben — haben durch die Genauigkeit, durch die Zuverlässigkeit, durch die unverbrochene Ausdauer, womit sie diese Verhandlungen hier ausgeführt haben, sich den Dank des Hauses verdient, und ich glaube, daß wir unsere Anerkennung hier auch aussprechen wollen. (Hoch! und Kljes.)

Obert Franz: Ich erlaube mir, diesen Worten noch Einiges hinzu zu setzen, nemlich dieses: daß das Vaterland diejenigen Herren und Freunde, welche wir aus unserer Mitte in den Reichsrath entsenden haben, mit den schönsten Erwartungen begleitet, namentlich mit der Erwartung, daß sie sich selbst denjenigen Mitgliedern des Abgeordnetenhauses anschließen werden, welche für die bürgerliche und politische Freiheit und für die Förderung der materiellen Wohlfahrt aller Classen und Schichten der Bevölkerung eintreten.

Es lebe Seine Majestät, der oberste Schutz- und Schirmherr der Reichsverfassung!

Es lebe unser geliebtes Vaterland Siebenbürgen! (Stürmischer Beifall und anhaltende Hoch's.)

Hannca: Wenn das hohe Haus durch die weise Leitung des hohen Präsidiums in dieser verhältnißmäßig kurzen Zeit Angelegenheiten verhandelt hat, die von großer Wichtigkeit sind, und wenn wir daher dem hohen Präsidium Dank schuldig sind, so müssen wir uns ferner mit unserer dankbaren Anerkennung gegen den wenden, der uns dazu Gelegenheit geboten, der uns die Thüren dieses Saales geöffnet, um für das Wohl des Vaterlandes wirken zu können, und dieser ist **Er. Majestät unser gütiger und Allergnädigster Kaiser, Allerhöchster Herrscher** (Sa traisea! Hoch!)

Regalitz v. Rosenfeld beantragt ein Hoch auf Seine Excellenz, dem bevollmächtigten l. Landtags-Commissär, **F.M. Grafen Grenneville**, (Hoch's.)

Schmidt Conrad beantragt, **Er. Excellenz** dem bevollmächtigten l. Landtags-Commissär den Dank des Hauses für die dem Landtage zu Theil gewordene Unterstützung bei Lösung seiner Aufgaben durch eine Deputation auszusprechen.

Präsident Wrolich ist der Ansicht, daß mit diesem Auftrage jene Deputation betraut werden könnte, welche ohnehin jetzt zwei Gesandten **Er. Excellenz** zu überreichen hat.

Der Antrag wird angenommen.

Die Deputation entfernt sich. Das Haus vertagt sich auf kurze Zeit, bis das Protocoll der heutigen Sitzung angefertigt ist.

Zwischen vertheilt der Präsident die Beglaubigungsschreiben an die gewählten Reichsraths-Abgeordneten.

Bei der Rückkehr der Deputation spricht **Conrad Schmidt**: Hoher Landtag! Die Deputation hat den ehrenvollen Auftrag, der ihr geworden, erfüllt. Sie hat **Er. Excellenz**, dem l. Commissär den ehrenbietigen Dank des hohen Landtages für die dem hohen Landtage zu Theil gewordene Unterstützung bei Lösung seiner Aufgaben ausgesprochen. Seine Excellenz haben diesen Ausdruck des Dankes mit der Versicherung entgegengenommen, daß auch **Er. Excellenz** die bisher erzielten Resultate zur hohen Befriedigung gereichen und daß **Er. Excellenz** sich stets freuen werde, dem hohen Landtage bei Lösung der ihm gestellten Aufgaben

und einem Reinertragniß mit dem Ausruhmungspreise

stige mit dem Bemerkens- Vicitations-Bedingnisse können, nach welchem unter dem Schätzungs- und daß jeder Vicitant ein at, welches der Ersteher r Hälfte des Kaufpreises onaten aber den ganzen inden ist.

October 1863.

Magistrat als Gericht.

2-3

Magistrat als Gericht sei über Ansuchen des sache wider **Josef Kraus**, bereits geschätzten Hauses **Nro. 19** in **Hermannstadt** ge- bezu auf den **19. November** um 10 Uhr, im Hause

ge mit dem in die Kenn- auf dem feilzubietenden en Schulden, so weit Anweisung des Richters ihnen freistehende von dem Vicitations-Bedingnissen Einsicht zu nehmen und so wie über die auf ei dem Grundbuchsamte

Diesem, welche, un- Verständigung zugelon- in die öffentlichen Bücher auf das in Exertation haben glauben, aufge- kaufte derselben so ge- widrigenfalls sie es sich n, wenn die Kaufschillinge- vorgekommen und sie ng durch dieselbe erschöpft

September 1863.

Magistrat

Gerecht.

rs.

2-3

t.

bericht zu **Hermannstadt** das Gesuch des **Andreas** 7. October 1863, Zahl neurtes über dessen ge- bewegliche und über welche die Concurs-Ordn- rksamkeit hat, gelege- essen, und zum Massa- mögens-Verwalter **Herr** okat und zu dessen Sub- f **Marlin** bestellt worden, welche was immer für rmögen zu haben glau- ngstens bis zum **15.**

einer förmlichen Klage inden, und darin nicht das Recht, kraft dessen laße gefest zu werden esse sie, ungeachtet des ums, Prioritäts- oder Berhandlung ausgeschlos- Concursmassa verlu-

ns-Verzeichniß, dasselbe ht, so wird zum Ver- lung über die Rechts- ann zur Wahl des be- und Vermögensverwal- **1. November** l. J., wobei sämtliche Gläu- esfolgen des §. 44 und einen hiezu vorgeladen

October 1863.

Magistrat als Gericht.

3 Einzahlung-

Unterschied der

n.

ober 1863.

der Kronstädter

nions-Anstalt.

eine gleiche Unterthung, wie bisher, auch fortin angeheben zu lassen. Auch hat Sr. Excellenz uns die Versicherung ertheilt, die überreichten Repräsentationen betreffend die Quartalführung der römischen Nation, dann die Quartalführung des Octoberdiploms und Februar-Gesetzes befristend a. h. Sr. Majestät unterbreiten zu wollen. — (Hochrufe!)

v. Kaszloffy verliest hierauf das Protocoll der zu Ende gegangenen Sitzung, welches ohne Bemerkung angenommen wird, in ungarischer Sprache.

Präsident Szócsy verabschiedet sich mit dankenden Worten von der Versammlung und verspricht, den Tag der nächsten Sitzung seiner Zeit bekannt zu geben.

Die Hutweiden- und Wald-Auftheilungs-Projecte des Herrn Dr. Ratiu.

Herr Dr. Ratiu und Genossen haben am 3. Oct. l. z. im Landtage drei, von uns in der Nr. 244 vom 14. October dieses Blattes vollinhaltlich abgedruckte Gesetzentwürfe eingebracht, deren Ueberschrift zu Folge einzelne Paragraphen des tainen. Urbarialpatentes vom 21. Juni 1854 theils modificirt, theils ausgelegt werden sollen.

Wir haben diese Elaborate, insbesondere so weit sie sich auf die Hutweiden- und Wald-Auftheilungen zwischen ehemaligen Grundherrn und Unterthanen beziehen, einer aufmerksamen Betrachtung unterzogen und sind hierdurch zu Resultaten gelangt, welche, wir gehen es offen, die Arbeit des Herrn Dr. Ratiu keineswegs empfehlen, sondern sie im Gegentheil sehr bedenklich, ja geradezu gefährlich erscheinen lassen. Es wurde uns bei dieser Prüfung wieder einmal so recht klar, daß das Gesetzmachen keineswegs so leicht ist, wie es aussieht; daß zu dem Verufe des Gesetzgebers, der das Recht mehr findet als erschafft, ein hoher Grad von Verständniß, Kenntniß, Erfahrung, Selbstverleugnung, Unbefangtheit, Uneigennützigkeit und Unparteilichkeit erforderlich ist, die nicht jedem zu Gebote stehen, und daß leider Viele zur Mitwirkung an der Gesetzgebung berufen und doch nur so Wenige hierfür auserwählt sind.

Die Ueberschrift, welche die Gesetzentwürfe führen, läßt entnehmen, daß sich Hr. Dr. Ratiu in seiner Eigenschaft als Mitglied des Landtages und sofortiger Gesetzgebungs-Mitglied zu mehreren Paragraphen des Urbarialpatentes vom 21. Juni 1854 bezüglich der Wald- und Hutweiden-Auftheilung theils modificirt, theils auslegend verhalten will. Wir geben die Möglichkeit zu, daß dieses zu dem Zwecke und in der Absicht geschah, um die betreffenden Paragraphen durch die Modificationen zu verbessern, und durch die Auslegung was unbestimmt und mehrdeutig ist, bestimmt und klar zu machen, obgleich der Erfolg nach unserer Ansicht auf das gerade Gegentheil hindeutet. Wir werden sogleich den Beweis führen, daß die Auslegungsbemerkungen in dem Elaborate des Herrn Dr. Ratiu von solcher Beschaffenheit sind, daß sie alles andere verdienen mögen, nur nicht den Namen der Auslegung.

Herr Dr. Ratiu läßt uns vollständig darüber im Dunkeln, wo in seinen Paragraphen die Auslegung des Urbarialpatentes aufhört und die Abänderung dieses Gesetzes anfängt. Es scheint, als ob er die Worte in den Ueberschriften: „theils ausgelegt, theils modificirt“ im Sinne eines mixtum compositum und Sammelbegriffes von Auslegung und Abänderung aufgefaßt und beibehalten hätte, das, weil es Auslegung und Abänderung zugleich sein will, weder das eine noch das andere ist, sondern sich zu einem juristischen Ungeheuer entwickelt. Unter der Auslegung eines Gesetzes verstehen wir und mit uns gewiß die ganze juristische Welt die Geröschung des Sinnes eines Gesetzes durch Ermittlung und Berücksichtigung aller Umstände aus denen der Zweck und die Absicht hervorgehen können.

Gegenüber diesem unbestreitbaren Begriff der Auslegung wollen wir einen kleinen Beleg anführen, wie Hr. Dr. Ratiu das Auslegen eines Gesetzes versteht.

Der §. 82 des Urbarialpatentes, den Hr. Dr. Ratiu unter Andern sich zur Auslegung erkaufen, schreibt wörtlich Folgendes vor: „Eine Wiedereinführung in den vorigen Stand ist in Urbarialproceffen unzulässig.“ Diese Bestimmung ist nach unserem Dafürhalten so klar und bestimmt, daß sie die Thätigkeit des Auslegers gewiß wenig in Anspruch nimmt. Jedermann weiß, daß der Gesetzgeber das in Civilproceffen zulässige Rechtsmittel der Wiedereinführung in den vorigen Stand in Urbarialproceffen ausgeschlossen will; es bedarf somit dieser §. für Niemanden einer authentischen Auslegung.

Im Rathe des Herrn Dr. Ratiu jedoch war es anders beschloffen. In seinem Entwurfe heißt es wörtlich: „Auslegung des §. 82.“ „In den Urbarialproceffen wegen deren coloniacaler Natur oder Abblöbarkeit der Gründe findet die Wiedereinführung in allen den nach der Civilproceßordnung zulässigen Fällen statt.“ Wir wollen hier ganz absehen von dem wahrhaft barbarischen deutschen Stile, in welchem Hr. Dr. Ratiu seinen Gegenstand in der wörtlich angeführten Stelle behandelt, obgleich wir nach den Bestimmungen der römischen Fähigkeiten im amtlichen Verkehr mit allen drei Landesproceffen etwas Besseres zu fordern berechtigt wären; auch das wollen wir verzeihen, daß Hr. Dr. Ratiu sich als authentischer Ausleger zu einer Stelle des §. 82 des Urbarialpatentes herandrängt, die keiner authentischen Auslegung bedarf, weil sie ganz klar und deutlich ist; aber Eines können wir doch nicht gleichgiltig hinnehmen, weil dieses Eine uns denn doch zu arg scheint. Das Urbarialpatent sagt im §. 82 bezüglich der Wiedereinführung in den vorigen Stand ganz bestimmt: Nein und Hr. Dr. Ratiu sagt bezüglich desselben Rechtsmittels eben so bestimmt: Ja und nennt das eine Auslegung.

Die Romanen haben im Landtage die Majorität und damit die parlamentarische Herrschaft gehabt, sie haben in Folge dessen so manches dictirt, wofür kein anderer Grund geltend gemacht werden konnte, als der: „tel est mon bon plaisir“; aber so weit geht nach unserem Dafürhalten denn doch nicht die Herrschaft des Herrn Dr. Ratiu und Genossen, um das Nein eines Gesetzes als Ja auslegen und sagen zu können: Ihr alle habt das Nein im §. 82 des Urbarialpatentes als Nein verstanden; das aber ist falsch; es heißt ja und hat nie anders vom Anfange her als ja geheißen und damit Punctum.

Ein solches Verfahren erinnert an nichts so sehr als an Brennus der an der Spitze seiner Gallier den über falsches Gewicht bei der Abwägung des Kiegeseldes sich beschwerenden Römern dadurch das falsche Gewicht als echtes ausgelegt hat, indem er sein Schwert in die Waagschale hineinwarf.

Aber alles in der Welt hat seinen Zweck und wir sind keine Augenblick darüber im Zweifel, daß auch Herr Julius ultriusque Doctor Ratiu in seinem Elaborate von einem Zweckgebanten beherrscht wurde.

Dieser Zweck liegt uns vor Augen, denn er ist in der Arbeit des Herrn Dr. Ratiu zu sehr ausgeprägt, als daß er verkannt werden könnte; obgleich Herr Dr. Ratiu in der sehr langen landtäglichen Begründungsrede seiner Anträge ganz mit Stillschweigen über denselben hinweg zu gehen für gut fand.

Die Absicht des Herrn Dr. Ratiu war keine andere, als die Abänderung einiger §§. des Urbarialpatentes zum einseitigen Vortheil seiner Sender zu bewirken.

Nun weiß Herr Dr. Ratiu recht gut, daß es ein unbestreitbares juridisches Axiom ist, daß neue Gesetze und Abänderungen bestehender Gesetze nicht zurückwirken, und insbesondere auf bereits rechtskräftig entschiedene und abgethane Fälle keine Anwendung finden.

Die Auctorität der res judicata steht so hoch in Ehren und so unantastbar da, daß Dr. Ratiu unmöglich es wagen konnte an denselben zu rütteln, ohne befürchten zu müssen, durch ein derlei Attentat einen ähnlichen Sturm der Mißbilligung in der ganzen gebildeten Welt heraufzubeschwören,

wie seiner Zeit der Antrag berückichtigten Angehenden: daß die persönliche Gleichberechtigung der Landesöhne unangefastet bleibt.

Anderer Seite war man damit nicht zufrieden, wenn die agrarischen Entwürfe des Herrn Dr. Ratiu und Genossen nur für die Zukunft gelten und auch nicht jene davon profitieren, die mit ihren Präntionen unter der Herrschaft des Urbarialpatentes bereits rechtskräftig zurückgewiesen worden sind. Unter diesen Umständen blieb dem Advocaten Herrn Dr. Ratiu nichts anders übrig, als zu dem Auskunftsmitel die Zuflucht zu nehmen, seinem Elaborat die Ueberschrift: theils ausgelegt, theils modificirt zu geben, den vorgeschlagenen Abänderungen um jeden Preis und selbst auf Kosten des geübten Menschenverstandes.

Das Gewand einer Auslegung zu verschaffen und gestützt auf den juristischen Grundsatze: daß authentische Auslegungen zurückwirken, in dem Elaborate die Zurückwirkung ohne Weiteres frisch los zu decretiren.

Das und kein anderer ist der Grund und der Zweck, warum Herr Dr. Ratiu demjenigen, was offenbar nur eine Abänderung des Urbarialpatentes ist, den falschen Schein einer authentischen Auslegung geben will. So wenig wir uns mit der Methode befreunden können, Abänderungen eines Gesetzes den falschen Schein der authentischen Auslegung zu geben, um auf diesem Wege die zurückwirkende Kraft der neuen Bestimmungen selbst auf durch rechtskräftige urbarialgerichtliche Entscheidungen bereits abgethane Fälle zu erstrecken: eben so sehr müssen wir uns gegen mehrere Modificationen des Urbarialpatentes aussprechen, welche von Herrn Dr. Ratiu bezüglich der Wald- und Hutweiden-Auftheilung zwischen den gewesenen Grundherrn und Unterthanen in Antrag gebracht worden.

Die gemeinschaftlich benutzten Weidengründe sollen nach diesen Anträgen zwischen den gewesenen Grundherrn und Unterthanen nicht nach dem von dem Urbarialpatente vorgeschriebenen Maßstab, sondern nach Maß der durch die einen oder die andern bis 1848 von denselben bezogenen Nahrungen getheilt werden.

Stünde das Nuzungsrecht der gewesenen Unterthanen allenthalben außer Zweifel, so ließe sich gegen diesen Maßstab der Theilung nichts einwenden. Nachdem sich aber mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Urbarialverhältnisse Siebenbürgens ein solches strenges Nuzungsrecht nach dem bestimmten Satze in Verbocti Tripartitum: Rusticus in terra domini praeter laboris mercedem proprietatis nil habet selten auch nur annäherungsweise ermitteln läßt, so ist dieser Maßstab ganz unpractisch. Dazu kommt noch daß bei demselben die Billigkeit, auf welche die Grundherrn denn doch Anspruch haben und auf volkwirtschaftliche Interessen gar keine Rücksicht genommen wird.

Der §. 45 des Urbarialpatentes schreibt vor, daß die Grundherrn unter gewissen Bedingungen insbesondere dann: wenn sie sich des Rechtes der gemeinschaftlichen Hutweide auch bisher nicht bedienten und wenn die aufzunehmende gemeinschaftliche Hutweide so gering ist, daß sie nach dem Urtheile der betreffenden Urbarialgerichte der Erhaltung des dem gewesenen Unterthanen erforderlichen Zugviehes nicht zu genügen vermag, bei der Auftheilung der Weidengründe ganz ausgeschlossen werden können.

Herr Dr. Ratiu will die Grundherrn bei der Theilung der gemeinschaftlichen Hutweide auch schon dann ausgeschlossen wissen, wenn die aufzunehmende Hutweide nach dem Gutachten der Sachverständigen so gering ist, daß sie kaum der Erhaltung des dem gewesenen Unterthanen gehörigen Zugviehes zu genügen vermöge.

Die gewesenen Unterthanen brauchen also nach dem Grundsatze des Herrn Dr. Ratiu sich auf welchem Wege immer nur recht viel Zugvieh zu verschaffen und nur halbwegs für günstige Sachverständige zu sorgen, die zu ihren Gunsten den Anspruch machen, daß die vorhandene gemeinschaftliche Hutweide „kaum der Erhaltung des dem gewesenen Unterthanen gehörigen Zugviehes genüge, und der theilweisbedürftige Grundherr hat das leere Nachsehen.

Das ist doch offenbar ein Unrecht, und es scheint uns daselbe um so größer, nachdem Herr Dr. Ratiu in seinen Entwürfen gegen die Speculation auf zeitweiligen großen Zugviehstand behufs der ausschließlichen Erlangung von großen Weidengrößen gar keine Vorkehrung getroffen, sondern dieselbe durch das von ihm in Antrag gebrachte: „Raum zu genügen vermag“ ermuntert hat.

Die Romanen mögen Herrn Dr. Ratiu als ein sehr gemüthliches Volk ohne Arg und ohne Hehl schmecken: aber für so gemüthlich, daß sie nicht mittelst zeitweiliger Verschaffung eines großen Viehstandes auf größere Weidengrößen speculiren könnten, wogu der Dr. Ratiu'sche Gesetzentwurf ein Hinderniß offen läßt, halten wir sie doch nicht, zumal da nach den Grundsatzen des Herrn Antragstellers sogar die bereits vollzogenen Weideregulirungen ergänzt werden sollen.

Die hiemit in Anspruch genommene rückwirkende Kraft auf bereits rechtskräftig entschiedene und abgethane Weidengrößen ist gerade zu eine juristische Monstrosität. Wir finden keinen andern Ausdruck, um dieses ungeheuerliche Attentat im Siebenbürger Landtage auf die durch Jahrtausende geübten und unantastbaren Axiome über die Wirkungen der Rechtskraft und über die zurückwirkende Kraft neuer Gesetze nach Gebühr zu zeichnen.

Wir unterlassen es, weiter in die Gesetzentwürfe des Herrn Dr. Ratiu bezüglich der Auftheilung der gemeinschaftlichen Wälder und Hutweiden einzugehen. Das Gesagte genügt, um diese Anträge als bedenklich, ja geradezu gefährlich für die Rechtsverhältnisse der gewesenen Grundherrn und Unterthanen, mögen sie bereits durch rechtskräftiges gerichtliches Urtheil entschieden und abgethan sein oder nicht, erscheinen zu lassen. Wir stimmen im Interesse des Rechtes, der Billigkeit, der Rechtsicherheit, der Bestimmtheit und Klarheit der Gesetzgebung, der Auctorität und Unantastbarkeit bereits rechtskräftig entschiedener und abgethener Sachen und im Interesse des volkwirtschaftlichen Wohles mit voller Entschiedenheit gegen die Entwürfe des Herrn Dr. Ratiu und wir hoffen und erwarten daselbe von der Gerechtigkeitliebe und Umsicht des siebenbürgischen Landtages.

Zur Beleuchtung des Gaspreises.

(Von einem Fachmann.)

Auf einer Reise in Siebenbürgen begriffen, las ich die in Nr. 224 Ihrer geehrten Zeitschrift gedruckte „Beleuchtung der Aufklärung über den Preis des Leuchtgases in Kronstadt.“ In der Uebersetzung, daß der Verfasser dieses Artikels nur das allgemeine Wohl der Stadt im Auge halte, glaube ich, es dürften demselben, sowie ihrem geehrten Leserkreise überhaupt, einige Andeutungen aus der Feder eines unparteiischen Fachmannes angebracht sein, nachdem ich in Kronstadt selbst mich von der Sachlage überzeugt habe.

Vor Allem erlaube ich mir, den Verfasser des Gasartikels darauf aufmerksam zu machen, daß eine „Statistik sämmtlicher Gasanstalten und Gasverträge Deutschlands und Oesterreichs“ existirt, die als Supplement der deutschen „Gaszeitung von 1862“ also neuesten Datums erschienen ist. Hätte der Verfasser des betreffenden Artikels in Nr. 200 und 224 Ihres Blattes Gelegenheit gehabt, diese Statistik auch nur zu durchblättern, so würde er manche irrthümliche Behauptung nicht aufgestellt haben. Dazu gehört hervorragend, daß Kronstadt das Leuchtgas viel theurer bezahle, als die Großstädter, ja selbst als die Kleinstädter Europa's. Daß Wien gegenwärtig 4 fl. per 1000 englische Cubfuß bezahlt, ist unmöglich maßgebend, nachdem der anfängliche Preis dort 7 1/2 fl. C.-M. erst nach 8 Jahren auf 6 1/2, dann 5 1/2 und 4 1/2 fl. (1857) herabgesetzt wurde, um nach volkwirtschaftlichen Grundsatzen in dem Maße, als die Amortisation fortschritt,

die Consumtion bei sich mindernden Generalunkosten zu vermindern, und ein Verbrauch von 300 bis 400 Millionen Cubfuß sich nicht mit einem Verbrauch von 2 Millionen Cubfuß vergleichen läßt!

Gleichzeitig erseht man aber aus dieser Statistik, daß die Kleinstädte ähnlich Ranges mit Kronstadt größtentheils höhere Gaspreise bezahlen, und nach Ablauf des Privilegiums die Gasanstalt zum Preise des 20fachen jährlichen Ertrages durchschnittlich aus den letzten 5 bis 10 Jahren (Speculative Capitalisirung), und wenn diese Summe den Anlagekosten nicht gleichkommt, zu diesem letzteren Preise ablösen müssen. Künigro's Gasverträge in Oesterreich und Baiern bedingen Preise von 6 fl. bis 7 1/2 fl. in Silber, und die Anlagekosten Kronstadts von circa 200,000 fl. sind zum mindesten nicht höher, als jene ähnlicher Städte. Obst schon aus dem Vergleiche mit den statistischen Angaben von 500 Gasanstalten hervor, daß die Commune Kronstadt einen für sie ganz vortheilhaften Vertrag abgeschlossen, so ist dies noch um so sicherer aus dem Umstande zu entnehmen, daß bestehende inländische Gasunternehmungen die Ausführung auf Grundlage des vorliegenden Kronstädter Vertrages ablehnten, weil derselbe dem Unternehmer zu wenig Vortheil biete, und nur englisches Capital, einer geringeren Verzinsung gewöhnt, sich zur Ausführung bereit fand.

Wenn ferner der Verfasser des Gasartikels im Stande ist, 1000 Cubfuß Holzleuchtgas um 2 fl. oder gar um 10 fl. (die Erzeugungskosten durch den Werth der Nebenproducte gedeckt) herzustellen, so möge er sein Verfahren an die betreffende Gasanstalt verkaufen, und er dürfte sich ein unermessliches Vermögen erwerben.

Der Verfasser der „Beleuchtung“ stellt ferner die Frage auf, ob es für die Commune nicht vortheilhafter gewesen wäre, statt nach 50 Jahren einen Theil des Gasbedarfes unentgeltlich zu beziehen, lieber durch die ganze Vertragsdauer den gesammten Gasbedarf zu einem billigeren Durchschnittspreise zu bezahlen?

Mit demselben Rechte könnte man fragen, ob es für die Commune nicht vortheilhafter wäre, die Gasanstalt schon nach 25 Jahren unentgeltlich zu übernehmen, denn eines wie das andere ist eine Frage der Amortisation, und können deshalb die früher bezahlten höheren Preise so wenig die Natur eines Vorwurfs haben, als die Amortisationsquoten bei Eisenbahn-Unternehmungen.

Nachdem die Commune sich auch durch unentgeltliche Uebernahme der Anstalt nach 75 Jahren das Gas zur öffentlichen Beleuchtung unentgeltlich schaffen wird, so könnte man ja einen Durchschnittspreis von hundert, ja tausend Jahren nehmen, und das Gas mit einigen Neutreuern bezahlen, wenn nicht eben Amortisation und Verzinsung in Betracht gezogen werden müßten.

Den höheren Holzpreis betreffend, ist es gewiß, daß nur der gerechtere Bezug die Unternehmer veranlaßt haben kann, die Lieferung mit der Commune zu contractiren. Ich lege hierauf jedoch gar kein Gewicht, wenn, wie bei allen Gasverträgen, eintretende Preisveränderungen des Gasmaterials von 10—25 Procent auf oder ab, den Unternehmer berechtigen, auch den Gaspreis entsprechend zu erhöhen, oder verpflichten ihn zu erniedrigen.

Wenn aber der Verfasser der „Beleuchtung“ behauptet, daß es für die Unternehmung vortheilhafter sei, statt mit barem Gelde von der Commune mit Holz bezahlt zu werden, so verkennt er eben den Begriff des Geldes als reines Kaufmittel, und jeder Kaufmann wird ihn gerne über die Natur gegenseitiger Abrechnungen aufklären.

Der Umstand, daß die Gasanstalt nach 75 Jahren Eigenthum der Commune wird, hat in den Augen der Herrmannstädter (wir glauben, daß der Verfasser der „Beleuchtung“ hier ohne Mandat spricht) keinen Reiz, weil bis dahin neue Beleuchtungsarten erfunden sein werden. Ebensovienig würde dann die Bestimmung, daß Eisenbahnen nach 99 Jahren an den Staat übergehen einen Reiz, richtiger gesagt, Werth haben, weil bis dahin Flugmaschinen erfunden sein können.

Uebri gen ist die Unternehmung vertragmäßig verpflichtet, erprobte neue Einrichtungen im Beleuchtungswesen zu adoptiren, und der Grund obiger Reizlosigkeit schein nicht stichhältig. Wenn aber die Commune nicht geneigt ist, Fabrikunternehmungen selbst zu betreiben, so hindert sie ja nichts, bei der Gasfabrik dem angeführten Beispiele mit dem Braubau zu folgen.

Es bleibt mir nur noch zu berichten, daß die Gasfabrik mit 13 und nicht mit 3—4 Retorten arbeiten wird, und daß die in einer Kronstädter Correspondenz vom 18. August erwähnten delikaten Verhältnisse bei der Wälderbestellung in Fülle umso mehr auf einem — Jertum beruhen müssen, als der Bestellbrief aus London erst vom 20. August datirt ist.

Derselbe enthält zwar wirklich eine Delicatsse, welche aber den englischen Unternehmern zur höchsten Ehre gereicht. Sie bewilligen nämlich einen um circa 3000 fl. höheren Preis, als es ihnen möglich wäre, dieselben Kohlen aus England franco Kronstadt zu beziehen, in Anbetracht des Umstandes, daß sie die Eisenindustrie des Landes, in welchem ihr Unternehmen das erste dieser Art ist, unterstützen und nicht benachteiligen wollen! Oder wäre es vielleicht für Siebenbürgen nützlich gewesen, wenn um 3000 fl. beim Anlagecapital zu ersparen, 500,000 fl. bares Geld weniger ins Land gekommen wäre, für 50000 fl. weniger produziert, weniger Arbeitslöhne bezahlt worden wären?!

Es thut mir überhaupt wehe, zu sehen, daß man den ersten großen Versuch, ausländisches Capital in Siebenbürgen auf Industrie zu verneuen, beinahe feindselig aufnimmt, während doch diesem herrlichen Lande nichts fehlt, als eben dies Capital in reichlichem Maße, um zu größtem Wohlstande im industriellen Erblühen zu gelangen; man sollte das Fremden ausländischen Capitals selbst mit momentanen Opfern zu begünstigen suchen, und nicht wie der Vär in der Fabel einer Fliege halber dem Eschlammern den Kopf zertrümmern!

Der Herrmannstädter Verfasser wünscht seinen Mitbürgern Glück zu dem Beschlusse, erst die Resultate in Kronstadt abwarten zu wollen. Man wird doch nicht 50 oder 75 Jahre abwarten wollen, um folgerichtig zu sehen, wie der Vertrag bezüglich der Holzlieferung, den der Verfasser des Gasartikels am meisten perhorrescirt, sich gestaltet oder wahren, ob Porter und Comp., eine der ersten Gasingenieur- und Unternehmerrfirmen Englands Gas liefern, das auch wirklich brennt und leuchtet?

Ich möchte als Unparteiischer der Commune Herrmannstadt Glück wünschen, wenn sie sich entschließt, einen Vertrag baldigt abzuschließen, da jede 1000 fl., die der einheimischen Arbeit zufließen, auch ein Stein zum Gebäude heimischen Wohlstandes sind, und „qui cito dat bis dat“. Die Vertreter der Commune mögen den Vertrag nach ihrer besten Meinung modificiren, und die Unternehmer werden ihnen gewiß entgegenkommen, sie mögen aber nicht zögern, der Industrie Summen zufließen zu lassen, welche dieselbe für ihre Arbeiter in tägliches Brod umwandelt!!

D.

Neue Handfibel

nach der Schreib- und Lehrmethode.

Zum Gebrauche in den siebenb. Volksschulen. Zweite verb. und verm. Auflage. Herrmannstadt, Druck und Verlag von S. Filtz 1863.

Wir wollen nicht eine ausführliche Beschreibung der Vorzüge derjenigen Methode geben, welche auf dem Titelblatte dieser Fibel genannt ist. Denn darüber herrscht heute unter den Lehrern Deutschlands, und man darf wohl sagen, auch unter den Lehrern des Sachsenlandes keine Meinungsverschiedenheit. Wir wollen bloß darauf hinweisen, daß die vorliegende Fibel den Anforderungen, die vom Standpuncte jener Methode an jede Fibel gemacht werden, vollkommen entspricht. Während die erste Auflage noch Vieles zu wünschen übrig ließ, hat der Verfasser diese zweite Auflage so entsprechend verbessert und verneuert, daß ihm sowohl diejenigen Lehrer

welche das Buch einführen es ihm aber Reife annimmt, Druck und so dürfte all der Methodik ein sehr maß Einem aber unter der Eingang gefür Anleitung nicht überhaup, Landshulen d Aus d Fibel allen zu empfehlen.

nach der reit schulen des Lehrers in Wilt Kurze Für den Lehr luth. Volkssch 1863. Druck Die Er Lehrmethode se hinzu, ein se kannten schon Fibel umfaßi Druck- und S als auch des ander mit Ber ren, vom Nät ter werden, d tigen Lehrers Hand gegeben dern auch den darin besteht e schätzbare des nungen in rei Fassungstra deshalb die m Die m Diesem Bände ist hier das S Schreib- und L ste berücksichtig Erlolge zu be Wir wi reffe unserer K

Die Deb tat beschäftig ten und Urthei früherer Leitaus hat heut von den radica den, aber die sie in einem se der unkluger beschworen bürge, die wir Wir müssen v das Steuerbew eines Abgeordn ses Recht wen Abgeordnetenba Regierung nim Theil der Sten standen, und n abgeändert wur obne weitere dem Finanzaus kommen vom S wollen. Mit der Verfassung besta kommen; es ist ponter; man se sage zu erörtern Abgeordnetenba entscheidend. Mit Herbst heroor, suspensio bleibe se fortset, aber der die Wichtig die Entscheidung provinziellen A

Die „Bre den größten vor durfte auf Seit nung, um den Hause das gr Bedeutung des hätte gewiß die ren constitution jarität dem Mi das war und dem Ministerin auch mit sch Sophist thun sticelle Partei von seinem S wohl das vol einem Wust v das ist es, wa Krauer erfüllt,

Wien, genheiten und sich der Minist *) Wegen dem 21. October

welche das Buchlein bereits eingeführt hatten, als auch diejenigen, welche es einführen werden, zum größten Dank verpflichtet sind. Am meisten wird es ihm aber die Kinderwelt danken, die er in der neuen Auflage mit einer Reihe anmuthiger Feststücker beschenkt hat. Fügen wir noch hinzu, daß Druck und Ausstattung des Buchleins, keine Concurrenz zu scheuen haben, so dürfte alles gesagt sein, was sich zur Empfehlung einer auf der Höhe der Methodik stehenden Fibel sagen läßt. Der Preis von 25 Kreuzern ist ein sehr mäßiger.

Eine Anleitung zum Gebrauche der vorliegenden Fibel befindet sich aber unter der Presse und wird an die Lehrer, in deren Schulen die Fibel Eingang gefunden hat, gratis verschickt werden. Es steht zu hoffen, daß die Anleitung nicht nur dieser Fibel, sondern dem Principe der Anschauung überhaupt, worauf die Schreib-Lehrmethode fußt, in unseren Stadt- und Landtschulen zu größerer Berücksichtigung und Anerkennung verhelfen werde. Aus diesen Gründen nehmen wir keinen Anstand, die vorliegende Fibel allen Lehrern und Eltern im lieben Sachsenlande auf das Wärmste zu empfehlen.

Handfibel

nach der reinen Schreib-Lehrmethode für die evangelisch-lutherischen Volksschulen des Nöderlandes. Herausgegeben von Karl Schell, Elementarlehrer in Bistritz, Leipzig, Friedrich Brandstetter 1863.

Kurze methodische Anleitung in der reinen Schreib-Lehr-Methode. Für den Lehrer als Gebrauchsanweisung zu der „Handfibel für die evangelisch-lutherischen Volksschulen des Nöderlandes“ bearbeitet von Karl Schell. Bistritz, 1863. Druck von Johann Emanuel Zillich.

Die Eingangsgenannte Fibel ist ein neuer Versuch, der reinen Schreib-Lehrmethode in unseren Schulen Eingang zu verschaffen, wir fügen sogleich hinzu, ein sehr gelungener Versuch, der sich von allen anderen und bekannten schon durch die Reichhaltigkeit des Materials unterscheidet. Die Fibel umfaßt nicht weniger als 125 Seiten der mannigfaltigsten, schönsten Druck- und Schreibschrift. Die Uebungen sind sowohl betreffs der Form als auch des Inhaltes, vortreflich geordnet. Alles greift methodisch in einander und Berücksichtigung des Uebergangs vom Leichteren zum Schwereren, vom Näheren zum Entfernteren. Und so darf denn mit Recht behauptet werden, daß Kindern, welche diese Fibel unter der Leitung eines tüchtigen Lehrers durchgemacht haben, ein Leebuch mit Berücksichtigung in die Hand gegeben werden darf. Sie werden im Leebuch nicht nur lesen, sondern auch den Inhalt desselben zu verstehen im Stande sein. Denn eben darin besteht ein fernerer Vorzug der vorliegenden Fibel, daß sie dem Gehörkreise des Kindes, nahe liegende Gegenstände, Verhältnisse, Erscheinungen in reichster Auswahl in kurzen Lesestücken vorführt, welche an die Fassungskraft der Kinder nicht übermäßige Anforderungen stellen und eben deshalb ihr Vorstellungsvermögen zu kräftigen geeignet sind.

Die „methodische Anleitung“ ist, wie schon der Titel sagt, eine kurze. Dieses Prädicat gereicht ihr keineswegs zum Tadel. Auf sieben Druckseiten ist hier das Wesentlichste gesagt, was sich über die Anwendung der reinen Schreib-Lehr-Methode sagen läßt. Es sind Winke, welche denjenigen, der sie berücksichtigt, in den Stand setzen, sich dieser Methode mit dem besten Erfolge zu bedienen.

Wir wünschen sowohl der Fibel als auch der „Anleitung“ im Interesse unserer Kinderwelt die weiteste Verbreitung.

Zeitungschau.

Die Debatte im Abgeordnetenhaus vom 21. October und ihr Resultat beschäftigen die Blätter in sehr lebhafter Weise. Das die Ansichten und Urtheile bedeutend divergiren werden, zeigten schon die Prämissen früherer Artikel. Die „Const. Zeit.“ schreibt: „Das Abgeordnetenhaus hat heute eine der gefährlichsten Klippen seines Vorwärtens von den radicalen und nationalen Gegnern der Verfassung verläßt werden, aber die Reichsvertretung kann sich mit dem Bewußtsein trösten, daß sie in einem sehr kritischen Augenblicke einem principellen Streite auswich, der unflüchtiger Weise von einigen Mitgliedern des Finanzausschusses herauf beschworen wurde, der aber in seinen Folgen alle jene schweren Uebel birgt, die wir über einen Nachbarstaat so unheilvoll hereinbrechen sehen. Wir müssen uns auf ein Lamento gefaßt machen, daß die Abgeordneten das Steuerbewilligungsrecht preisgeben, was von den überlitterten Ausdrücken eines Abgeordneten zu gebrauchen, der ganze Constitutionalismus ohne dieses Recht wenig Werth habe. Jedoch einmal ist es nicht wahr, daß dem Abgeordnetenhaus das Steuerbewilligungsrecht entzogen wurde; selbst die Regierung nimmt die Forterhebung ohne weitere Bewilligung nur für einen Theil der Steuern, nämlich für jene, die bereits am 26. Febr. 1861 bestanden, und nur für so lange in Anspruch, als sie nicht verfassungsmäßig abgeändert wurden. Ein Theil des Staatseinkommens wird immer noch ohne weitere Bewilligung eingehoben werden können und müssen. Auch dem Finanzausschusse ist es nicht in den Sinn gekommen, erst das Einkommen vom Staatseigenthum, von den Forsten und Salinen bewilligen zu wollen. Mit den Steuern aber, wie dieselben zur Zeit der Ertheilung der Verfassung bestanden, kommt der Staat lange nicht aus, wird er kaum je auskommen; es ist eine radicale Umgestaltung des ganzen Steuerwesens proponirt; man schlägt sich also jetzt rein um einen Grundsatz, und Grundsätze zu erörtern, gehört auf den Rathgeber, nicht auf die Tribune. Aber das Abgeordnetenhaus hat auch in dem fristigen Punkte nichts aufgegeben, nichts entlassen. Mit vielem Scharfsinn und sehr politischem Geiste hob Professor Gerbst hervor, daß eine solche Frage nicht incidenter entschieden, daß sie in suspensio bleiben, und der Regierung einwilligen bewilligt werden möge, was sie fordert, aber nicht mehr als sie fordert, und der Sachengraf Schmidt, der die Wichtigkeit dieses Rechtes scharf accentuirte, gab der anderen Seite die Entscheldung, daß bei einschneidenden Reformen, aber nicht bei einem provisorischen Acte die Wahrung solcher Cardinalrechte stattfinden müsse.“

Die „Presse“ bezeichnet den geringen Sieg des Ministeriums als den größten von allen, den es noch im Reichsrath erfochten; denn es bedürfte auf Seite der Abgeordneten einer außergewöhnlichen Selbstverleugung, um den Antrag des Finanzausschusses im Stiche zu lassen und dem Hause das größere Recht abzurufen. Ueber die unmittelbare practische Bedeutung des gefaßten Beschlusses waltet kein Streit ob, denn das Haus hätte gewiß die bestehenden Steuern votirt, allein das Princip der liberaleren constitutionellen Parthei hat durch das Zugeständniß, welches die Majorität dem Ministerium heute machte, eine empfindliche Niederlage erlitten. Das war und ist nicht zu bezweifeln. Wenn die Majorität nun aber schon dem Ministerium dieses Opfer bringen zu müssen glaubte, so hätte sie dies auch mit schweigerender Resignation, statt mit einem solchen Aufwand von Sophistik thun müssen. Das war kein ruhmvolles Beginnen. Die ministerielle Parthei und das kleine Häuflein der Unversöhnlichen handelten, jedes von seinem Standpunkte, correcter; aber was jene Liberalen thaten, welche wohl das volle Steuerbewilligungsrecht in Anspruch nahmen, aber unter einem Wußt von spitzfindigen Argumenten doch dasselbe im Stiche ließen, das ist es, was unbesangene Beobachter unserer Kammer weit mehr mit Trauer erfüllt, als der gefaßte Beschluß selber.“

Oesterreich.

Wien, 21. October. Der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten und des kaiserlichen Hauses, Graf Rechberg, in dessen Begleitung sich der Ministerialreferent für die deutschen Angelegenheiten, Geheimrath

*) Wegen Mangel an Raum theilen wir die Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 21. October im morgigen Blatte mit.

Freiherr v. Biegeleben, befinden wird, begibt sich Abends nach Nürnberg. Es wird daselbst eine Conferenz der hauptstädtlichen Reformstaaten stattfinden. Da nun einige auswärtige Blätter mit besonderem Eifer bemüht sind, alle Schritte, welche die Unterzeichner der Bundesreformacte zur Einigung Deutschlands unternehmen, als gegen Preußen gerichtet darzustellen, so erscheint es nicht überflüssig, darauf hinzuweisen, daß gerade diese Regierungen durch eine Reihe von Schritten bewiesen haben, wie sehr ihnen am Herzen liegt, Preußen zu bewegen, an den Verhandlungen über die Bundesreformmen sich zu betheiligen und wie sie nichts schlichter wünschen, als eine Verständigung mit Preußen anzubahnen. Was nun die Nürnberger Zusammenkunft anbelangt, so kann versichert werden, daß dieselbe zunächst den Zweck hat, auf die an alle Reformstaaten gerichtete identische Ablehnung Preußens auch eine identische Antwort zu vereinbaren. Es liegt doch wahrlich nahe genug, daß man befreit sein möchte, zunächst hierüber sich zu verständigen. (O. C.)

(Parlamentarisch.) Der Ausschuss zur Vorberathung über die Personal-Kuruz- und Erwerbsteuer hat gestern eine Sitzung gehalten und die Kuruzsteuer im Principe einhellig angenommen. Man erkannte zwar an, daß die Steuer ein verhältnismäßig nur geringes Entzagniß liefern, daß sie aber jedenfalls eine moralische Wirkung zu üben geeignet sei und daß manche Bedenken, welche anderen Steuern entgegenstehen, bei dieser entfallen. Man ist nach diesem Beschlusse sogleich in die Berathung der einzelnen Bestimmungen der Steuer eingegangen, hat aber noch keinen definitiven Beschluß gefaßt, sondern bloß Erörterungen gepflogen und Vorschläge geprüft.

Wien, 21. October. Der Finanzausschuss hat einige Absätze an dem aufgestellten Entwurfe der kroatisch-slawonischen Hofkanzlei beschloffen. In einer umfangigen 13 Bogen starken Remonstration, welche der königlich kroatische Hofkanzler durch den Präsidenten des Abgeordnetenhauses an den Finanzausschuss gelangen ließ, sucht derselbe nun die Ungünstigkeit dieser Absätze nachzuweisen. Obgleich man die Geschäftsbehandlung dieser Remonstration zur Sprache. Siehe stelle Dr. Giska den Antrag, dieselbe einfach dem Herrn Hofkanzler zurückzustellen, mit dem Beschlusse, daß der Finanzausschuss seinen Bericht über den Etat der kroatischen Hofkanzlei dem Hause bereits vorgelegt habe, und daß es dem Herrn Hofkanzler nun freistehende, die aufgestellten Positionen im Hause selbst bei der bevorstehenden Verhandlung zu vertreten. Der Antrag wurde zwar nicht angenommen; aber nicht aus principellen Gründen, sondern aus formellen Gründen, weil man doch nicht ohne Prüfung die Sache von sich weisen könne. Die Remonstration wurde sogleich dem Berichterstatter dieser Bundgetreue, Baron Ingram, zugewiesen, daß er einen Antrag stelle. Es wird aber vorausgesetzt, daß dieser dann zu stellende Antrag im Wesentlichen mit jenem des Dr. Giska übereinstimmen werde. Es handelt sich daher nur darum, den Vorgang zu formalisiren, und es ist sogleich vollkommen wahrscheinlich, daß auch dem königlich kroatischen Hofkanzler die mittelbare Aufforderung zugehen werde, seinen Etat vor dem Abgeordnetenhaus zu vertreten. (P. Rhd.)

Wien, 22. Oct. Die Ministerconferenz in Nürnberg, zu einem bestimmten, genau umschriebenen Zweck zusammengetreten, wird einen raschen Verlauf nehmen, und es ist daher der Rückkehr Sr. Excellenz des Grafen Rechberg nach Wien in den ersten Tagen der folgenden Woche entgegenzusehen. (O. C.)

Leipzig, 20. October. Hinter Modzejanita in den Wäldungen der Gemeinde Rogantki an der Grenze hat sich ein neues Insurgentencorps von circa 200 Mann gebildet. Vorgeführt wurde bei Kallow eine Kleiderfabrik angehalten, drei dieselbe begleitende Damen wurden arretirt und hieher gebracht.

Leipzig, 21. October. Das bei Rogantki gebildete Insurgentencorps zog theils am 18., theils am 19. gegen Wigorau. Zwischen Parz und Barowick sollen zwei neue Insurgentencorps liegen.

Die „Gazeta Narodowa“ meldet: Aunentow erhielt seine Demission; an seine Stelle soll nicht Stematin, sondern Generaladjutant Timaszew treten.

Kraau, 21. October. Eine Insurgenten-Abtheilung in Magdanner Walde hat eine Patrouille von Kosbacz Infanterie gefangen genommen, und auf die zur Befreiung desselben am 19. Früh entsendete Streifungskolonne zuerst Feuer gegeben. Die Patrouille wurde befreit, einige Wägen mit Waffen und 8 Insurgenten angehalten. Ein Gensdarm ist getödtet, verwundet wurde Niemand. Diese Abtheilung soll unter Waligorok's Commando stehen, eine andere unter Gachowski's bereits die Grenze passirt haben.

Peft, 22. October. Johann Bajda, gewesener Redacteur des „Magyar Szója“, wurde von dem Pester k. l. Militärgerichte zu einer 14tägigen Gefängnißstrafe und der Verleger desselben Blattes Guffas Hedenak zu einer 30tägigen Gefängnißstrafe und 1000 fl. Cautionsverlust wegen eines im Monat Mai erschienenen Artikels verurtheilt. Beide haben die Appellation angemeldet.

Deutschland

Berlin, 20. October. Die heutigen Wahlmänner Wahlen in der Hauptstadt Preußens fielen sämmtlich zu Gunsten der Fortschrittspartei aus. Nicht ein einziger Kandidat der Regierungspartei wurde gewählt, obwohl die Korruption der feudalen Thür und Thore geöffnet, und keine Mittel der Einschüchterung, des moralischen und materiellen Zwanges verschmäht wurden, um in der Residenz des Königs der sogenannten königstreuen Partei mindestens eine anständige Minorität zu verschaffen. Dies wurde indessen nicht erreicht.

Berlin, 21. October. Die „Nordb. Allg. Ztg.“ erfährt aus Kopenhagen, 19. d. M., daß die beabsichtigte Erklärung am Bunde, Dänemark werde die Bundesexequation als Eröffnung der Feindseligkeiten betrachten.

Hannover, 21. October. Der Lustschiffer Nadar hat sich mit seinem Ballon „Géant“ am 19. bei Gyrup niedergelassen. Der Versuch, die Anker auszuwerfen, mißlang, die Bemüthungen rissen. Nadar hat sich beide Beine gebrochen, dessen Frau wurde arg gequetscht. St. Felix wurde eine Stunde weit geschleift, brach sich den Oberarm und ist ganz geschunden, Dr. Arnould ist leicht verletzt. Die Verwundenen sind in letzter Nacht mittelst Ertragszügen hier angekommen und im Hotel „Union“ einlogirt; sie wurden ärztlicher Behandlung übergeben.

Großbritannien.

London, 21. October. Aus St. Johns, 13. October. (britischer Hafenort an der Küste von Newfoundland) ist die Nachricht eingetroffen, daß die „Africa“ Tags zuvor beim Cap Race im Nebel gestrandet habe. Dieselbe hat mit viel Wasser im Raum in St. Johns angelegt und löst. Ladung havarirt. Das Schiff ist vermuthlich sehr beschädigt.

Frankreich.

Paris, 20. October. Der heutige „Moniteur“ meldet die Ernennung Delangle's zum ersten Vicepräsidenten des Senats. Der Kaiser wird morgen in den Eliseischen Feldern eine große Revue über die kaiserliche Garde abhalten.

„Obgleich Alles darauf hinzudeuten scheint, daß der Friede lange nicht geöhrt werde, so ergreift man in Frankreich dennoch einige Vorsichtsmaßregeln im Hinblick auf Eventualitäten, welche unvorhergesehen hereinbrechen könnten. Man weiß es, daß zu Bernon eine große Zahl in die Armee ausgewonnener Arbeiter mit der Herstellung von Kriegsgeschützen beschäftigt ist. Ich ersahre ferner, daß man im Kriegsministerium mit russischen Doffern occupirt ist, die schon seit langer Zeit verlangt wurden,

und die man bei unserer Armee nur dann anstellt, wenn man ins Feld rückt, oder mindestens irgend eine Chance hat, zu diesem Neuzuzug veranlaßt zu werden.“ — So schreibt heute der Pariser Correspondent der „Jubépendance“ und, was beachtenswerth, seine Meldung erhält durch Mittheilungen aus Wien ihre Bestätigung, oder richtiger ihre Erklärung. Wir erfahren nämlich, daß England von seinem Verbände, eine Separatdepeche nach Petersburg abzusenden, zurückgekommen, und daß dafür die drei Mächte die Absendung einer identischen Note beschloffen haben, in welcher Rußland unter dem ganz bestimmten Hinweis auf die Folgen einer abermaligen Ablehnung aufgefordert wird, die sechs Punkte striete zur Ausführung zu bringen. In diesem Augenblicke wird zwischen den betreffenden Cabineten nur noch über die definitive Feststellung des Textes der fraglichen Note verhandelt. Gleichzeitig wird versichert, daß für die Eventualität einer Zurückweisung dieser identischen Note von Seite des Petersburger Cabinets im Laufe der gepflogenen Verhandlungen vorgezogen worden ist und der gleichzeitige Abbruch der diplomatischen Beziehungen Seitens der Unterzeichner der identischen Note zum Petersburger Hofe in einem solchen Falle als ausgemachte Sache zu betrachten sei.

Der „Vostok“ bringt ein Schreiben aus Paris — aus französischem Lager, wie er hinzufügt, — den wir folgende Stellen entnehmen: „Man wartet in Wien — auf was? — man zögert — wie lange?“

Ich sage Ihnen, nach der Stimmung die hier den freudigen Mann, der Alles lenkt, beherrscht, ist die Zeit zu einem freien Entschlusse Oesterreichs nur mehr eine kurz zugemessene. Diese Zeit ist vor dem 5. November zu Ende. Jetzt würde man die Kundgebung desselben noch mit freudiger Bereitwilligkeit aufnehmen, und mit Millionen von Einwohnern und Tausenden von Quadratmeilen beglücken. Wartet aber Oesterreich auf den 5. November, dann hat es seine Zeit verpaßt, und ich wünsche im Interesse Oesterreichs wie ein electrischer Schlag zu einem Entschlusse aufzutreten, der dann nicht mehr frei ist und der es dann allen jenen Gefahren preisgibt, welche ein „Zuspät“ in sich schließt. Es hat dann versäumt, sich Rußland rechtzeitig anzuschließen und dann Frankreich vor sich abgewandt; Italien bedroht dann im Süden seine Grenzen, und Preußen, das Oesterreich den Tag von Frankfurt nimmer vergibt, ist sein, im Inneren von Haß und Grimm erfüllter Gegner, Oesterreich fehlen dann die Machtmittel Deutschlands, ihm fehlen die Machtmittel von Alljahren und jene Politik unfruchtbarer Neutralität von 1854 hat gefügt.“ — Wir bezweifeln, so weit wir unterrichtet sind, daß der Brief als eine correcte Darstellung der Situation, namentlich wie sie in den maßgebenden Kreisen Frankreichs ihren Ausdruck findet, betrachtet werden könne.

Paris, 19. October. Man will wissen, Rußland lasse in Newyork Kriegsschiffe bauen, und zwar eile es mit der Vollendung derselben so, daß sie zu einer bestimmten Zeit an Rußland abgeliefert sein müssen, wenn die Bedingungen des Kaufcontractes gelten sollen. Das gelbe Buch, die Sammlung der diplomatischen Documente, wird den 6. November an die Mitglieder der beiden Kammern vertheilt werden.

Dänemark.

Kopenhagen, 21. October. Legten Montag beschloß der Staatsrath eine abweisende Antwort nach Frankfurt zu schicken und die Execution als einen feindseligen Act gegen Dänemarks Unabhängigkeit zu bezeichnen.

Rußland.

Ueber den Brand im Warischauer Rathhause, wo auch die Bureau der Polizei sich befinden, berichtet der amtliche „Diennik“: Gestern am 7. (19.) October, brach im hiesigen Magistratsgebäude, wo auch die Polizeibehörde untergebracht ist, Feuer aus. Das Feuer zeigte sich zuerst im Archiv, welches sich im 2ten Stock des Haupttraces befindet, um 11 1/2 Uhr Mittags; doch 20 Minuten später, als die Wirthmannschaft das Feuer bereits gedämpft hatte, gerieth das Polizeiarchiv, welches in einem anderen Tract im zweiten Hofe sich befindet, in Brand. Hier wurde das Feuer bald gelöscht, doch im Magistrate dauerte es bis in die späte Nacht. Es verbrannte der ganze zweite Stock und ein Theil des ersten zur rechten Seite, dann das Hofgebäude, wo sich das Polizeiarchiv befindet. Nur ein unbedeutender Theil der Magistratsacten, namentlich die das Bauwesen betreffenden, wurden ein Raub der Flammen; alle anderen Acten mit den Rechnungen- und Cassabüchern des Magistrats sind gerettet; auch in den Cassabaarschaften und im Lombard ist kein Verlust eingetreten. Vom Polizeiarchiv wurde ein großer Theil gerettet. Der Brand ist offenbar durch Unterlegung entstanden. Eine eigene Commission wurde zur Erforschung der Umstände niedergesetzt.

Im dem officiellen Blatte ist die Aenderung wahrzunehmen, daß es jetzt mit dem Datum alten Styls erscheint. Soll man diese für ein durchaus katholisches und jeltames Axiom etwa als den ersten leichten Schritt zur vollständigen Einverleibung und Russifizierung Polens ansehen?)

Nach Petersburger Berichten, — die der „Wen. L.“ mittheilt, — sollen gegen 200 in Moskau angestellte russische Beamte nach Polen gehen und an deren Stelle eine entsprechende Anzahl polnischer Beamten in Moskau angestellt werden. Die Moskauer Bürgerchaft hat in Petersburg gegen die Aufnahme der „revolutionären Gäfte“ Gegenvorstellungen eingelegt. — Die „Wien. Abendpost“ veröffentlicht die nachfolgende telegraphische Depeche:

Warschau, 20. October. Das Detachment von Milowski hat am 14. d. M. bei Lubowiz im Gouvernement Plock eine von Nikit befehligte Bande geschlagen. Die Insurgenten haben sehr beträchtliche Verluste an Toden erlitten. Wierzig Insurgenten, wovon ihr Führer Delik, wurden gefangen.

Nachrichten aus Warschau vom 18. d. zufolge, — welche die „Pr.“ mittheilt, — wurden wieder sechs Personen (Pajpe, Swierczynski, Dybon, Przobilowicz, Kraszewski, Konstantko) von den Russen erschossen.

Aus dem Telegraphen-Bureau:

Paris, 22. October. Der Kaiser hat heute die mexicanische Deputation empfangen. Der Kaiser beglückwünschte die Deputation über das glückliche Resultat ihrer Mission und drückte seine Sympathie für die Regeneration Mexico's aus.

Der König von Griechenland ist heute abgereist. Kopenhagen, 22. October. Nach dem „Dagbladet“ und „Fädrelandet“ hat Bismark in einer Erwiderung an Alirens-Zwecke die Beilegung der Märzordnungen und des dem Reichsrathe vorliegenden Verfassungsentwurfes nebst den Commissionen in Schleswig als Mittel zur Ausgleichung bezeichnet. Separatverhandlungen mit Preußen finden nicht statt. England hat keinen bestimmten Vermittlungsvorschlag gestellt.

Table with 2 columns: Effecten- und Wechsel-Course and Wechsel. It lists various financial instruments and their exchange rates as of October 24, 1863.

Amts- und Intelligenzblatt.

Amtlicher Theil.

Kundmachung.

Nro. 4287/Civ. 1863. 2-3

Edict.

Nachdem der hierortige Advokat Dr. Guist am 20. b. M. gestorben ist, wird vom gefertigten Magistrat als Abhandlungsbehörde zur Beforgung der notwendigen prozessualischen Schritte in den von ihm geführten Rechtsstreiten Advokat Dr. Lindner und in den Fällen, wo derselbe gesetzlich ausgeschlossen ist, Landesadvokat Morscher, beide zu Hermannstadt, bestimmt; wovon die betreffenden Parteien mit dem Beutenen verständigt werden, daß ihre in obiger Advokaturkanzlei vorfindigen Prozesse bis auf allfällige anderweitige Verfügung von ihnen durch die substituirtten Herren Advokaten weiter geführt werden.

Reitationen.

Nr. 1558. 1863. 2-2

Kundmachung.

Vom k. k. Landes-Militär-Gerichte für Siebenbürgen als Verlasshandlungsbehörde wird bekannt gemacht, daß über den Nachlaß des verstorbenen kriegs-Kommissärs Johann Dworzak, bestehend in Kleidungs- und Wäschstücken, und in einer über 900 Bände zählenden Bücherammlung, belletristischen und wissenschaftlichen Inhaltes, in deutscher und englischer, zum Theil auch in italienischer und französischer Sprache, am 29. und 30. October l. J., in den Vormittagsstunden von 9-12 und Nachmittags von 3-5 Uhr, in der Salzgasse Nro. 726, die öffentliche Feilbietung stattfindet, wozu Kauflustige hiemit eingeladen werden.

Hermannstadt, am 17. October 1863.

Vom k. k. Landes-Militär-Gerichte für Siebenbürgen.

Nr. 909/Insp. 1863. 2-3

Kundmachung.

Da die auf den 23. October l. J., Vormittags 10 Uhr, ausgeschriebene Reitation des Mauthgefälles für die in der Landstraße zwischen Girelsau und Freck erbaute **Altbrücke**, erfolglos geblieben ist, so wird eine neuerliche Reitation auf den **30. October l. J.**, Vormittags 10 Uhr, mit dem Beifügen festgesetzt, daß diese Versteigerung auf der Brücke selbst abgehalten werden wird.

Hieron werden Kauflustige mit dem Beifügen in Kenntnis gesetzt, daß die Reitationsbedingungen vor der Reitation aufzulesen werden, und deren Einsicht auch bis dahin bei dem Kreis-Inspektorate und den Gemeindevorständen gestattet ist, daß die Reitaliebhaber vor Beginn der Reitation ein 10perc. Badium in baarem Gelde zu erlegen und die Befähigung zur pupillarmäßigen Sicherstellung der kontraktmäßigen Caution nachzuweisen haben und der Erstehende die Reitalcaution längstens binnen 8 Tagen nach der Reitation auch wirklich beizubringen hat, widrigenfalls auf dessen Kosten und Gefahr sogleich eine neuerliche Reitation ausgeschrieben werden würde.

Hermannstadt, am 23. October 1863.

Das Kreis-Inspektorat.

Reitations-Kundmachung.

Zu Folge hoher Landes-General-Commando-Verordnung ad Nro. 5936 vom 7. October wird **Mittwoch den 18. November d. J.**, über nachstehende Gegenstände eine öffentliche Reitation abgehalten werden, und zwar:

- 5 Feldschmieden mit eisernen Achsen,
- 4 betto
- 3 Sautärswägen } mit hölzernen Achsen,
- 1 Wasserwaage
- 12 Centner altes Radreif-Eisen,
- 3 " zwischene Lumpen,
- 10 Stück Puchfädel,
- 380 " Ueberzüge zu Puchfädel von tingirter Leinwand.
- 7 " Räder zu holzschigen Wagen,
- 156 " leberne Pferdehalter,
- 326 " altartige Stangenbeisse,

459 " Stangenbleche zu Sättel,
294 " Sichelhefte,
verschiedene Werkzeugen-Feilen und Ketten, sämtliche diese Gegenstände als überzählig und noch vollkommen gut verwendbar.

Ferner an unbrauchbaren Sorten:
1 Stück Feldschmiede mit hölzernen Achsen, Sättel, Kummeter, Bügel, Seitenblätter, Abfälle von Stahl und Krimpel-Eisen, worunter verschiedene Werkzeuge, dann Holz, Leder, leinene und strickene Lumpen.

Die Versteigerung gegen gleich baare Bezahlung beginnt am oben genannten Tage um 9 Uhr Vormittags, im Hofe nächst der Ex-Jesuiten-Kirche, und es müssen die erstandenen Artikel von den Reitalanten nach beendeter Reitation weggeräumt werden.

Carlsburg, am 16. October 1863.

Vom k. k. Militär-Fuhrwehens-Material-Depot Nr. 8.

3-3

Edict.

Vom Stadt- und Stuhl-Gericht wird hiemit kundgemacht, es sei über Ansuchen des Georg Müller aus Heltau, de praes. 25. August 1863, Zahl 9434, in der Rechtsache wider Michael Zorbes aus Heltau, zur Herbeibringung der Forderung von 375 fl. c. s. c. in die exekutive Feilbietung der dem Letzteren gehörigen bereits gerichtlich gepfändeten und geschätzten Realitäten, als des Hauses Nro. 222 in Heltau, der Wiese in Buchseisen sub L. 3. 1022, des Gartens in Kiteschberg unter L. 3. 13482 und der Wiese in den Weibern sub L. 3. 13613 und 13614, gewilligt, und der erste Termin hierzu auf den **7. November**, der zweite auf den **5. Dezember 1863**, jedesmal Vormittags um 9 Uhr, im Amtsgebäude in Heltau festgesetzt worden.

Hieron werden Kauflustige mit dem in die Kenntnis gesetzt, daß der Käufer die auf den feilzubietenden Realitäten pfandweise versicherten Schulden, soweit der Kaufschilling reicht, nach Anweisung des Richters übernehmen müsse, und daß es ihnen freistehet, von dem Schätzungsprotokolle und den Reitalationsbedingungen in der hieramtlichen Kanzlei Einsicht zu nehmen und davon Abschriften zu erheben, sowie über die auf diesen Realitäten haftenden Lasten bei dem Grundbuchsamte in Heltau sich zu belehren.

Unter einem werden alle Diejenigen, welche ungeachtet ihnen keine besondere Verständigung zugekommen ist, durch die Eintragung in die öffentlichen Bücher gleichwohl ein Hypothekarrecht auf die in Execution gezogene Realitäten erworben zu haben glauben, aufgefordert, dasselbe bis zum Verkaufe der Realitäten, so gewiß bei Gericht anzumelden, widrigenfalls sie es sich selbst zuzuschreiben haben würden, wenn die Kaufschillingsverteilung ohne ihre Beziehung vorgenommen und sie dadurch, so weit der Kaufschilling durch dieselbe erschöpft werden sollte, ausgeschlossen würden.

Hermannstadt, am 2. September 1863.

Vom Stadt- und Stuhl-Gericht.

Nr. 416/Civ. 1863. 3-3

Edict.

Vom k. priv. Marktgerichte zu Agnetshen wird bekannt gemacht, es sei über Ansuchen des Georg Herberth aus Agnetshen, wider Johann Weber aus Agnetshen, wegen einer Forderung von 350 fl. ö. W. sammt Nebengebühren in die exekutive Feilbietung der dem Letzteren gehörigen, bereits exekutiv gepfändeten und geschätzten Fahrnisse und Realitäten, als:

- 1. Ein Paar Ochsen, geschätzt auf 80 fl.
- 2. " Ochsenwagen, " " 20 fl.
- 3. Eine Büffelkuh, " " 40 fl.
- 4. Vier Wienenlöcher, " " 10 fl.
- 5. Eine Wiese im Kälberfall von 230 □ Klafter, geschätzt auf 12 fl.
- 6. Eine Wiese bei der Kuhbrücke von 67 □ Klafter, geschätzt auf 10 fl.
- 7. Ein Acker am Schmiedtgraben von 410 □ Klafter, geschätzt auf 16 fl.
- 8. Ein Krautgarten an der Hüll von 50 □ Klafter, geschätzt auf 5 fl.

9. Ein Acker hinter den Bücheln von 1077 □ Klafter, geschätzt auf 40 fl.

10. Ein Acker vor der Voog von 160 □ Klafter, geschätzt auf 10 fl.

11. Eine Wiese bei der Mühle von 216 □ Klafter, geschätzt auf 20 fl.

12. Eine Wiese im Grund von 290 □ Klafter, geschätzt auf 15 fl.

13. Ein Acker unterm Krohnst von 65 □ Klafter, geschätzt auf 8 fl.

14. Ein Acker unterm Fußberg von 476 □ Klafter, geschätzt auf 20 fl.

15. Ein Acker vor Schreibeberst von 720 □ Klafter, geschätzt auf 12 fl.

16. Ein Acker in den Schranen von 470 □ Klafter, geschätzt auf 12 fl., gewilligt, und dazu zwei Termine auf den **6. November** und den **4. Dezember 1863**, im Gerichtsorte, jedesmal um 9 Uhr Vormittags, festgesetzt worden.

Hieron werden Kauflustige mit dem Beutenen eingeladen, daß die feilzubietenden Gegenstände bei dem ersten Termine nicht unter dem Schätzungswerte und jedesmal nur gegen Einhaltung der in den Reitalationsbedingungen enthaltenen näheren Bestimmungen dem Bestbietenden hintangegeben werden können. Das Schätzungsprotokoll und die Reitalationsbedingungen können hiergerichts in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen und davon Abschriften genommen werden.

Die pfandweise versicherten Schulden hat der Käufer, soweit der Kaufschilling reicht, zu übernehmen. Zugleich werden alle etwaigen Hypothekar- oder Pfandgläubiger, welche diesfalls keine besondere Verständigung erhalten, auf die Vorschrift und Folgen des §. 509 der C. P. O. zur Wahrung ihrer Rechte aufmerksam gemacht.

Agnetshen, am 11. August 1863.

R. priv. Marktgericht.

Nr. 535/Civ. 1863. 2-3

Edict.

Vom k. priv. Marktgerichte zu Agnetshen wird bekannt gemacht, es sei über Ansuchen des Martin Maurer aus Agnetshen, wider Simon Fernengel aus Agnetshen, wegen einer Forderung von 182 fl. ö. W. sammt Nebengebühren in die exekutive Feilbietung des dem Letzteren gehörigen, bereits exekutiv gepfändeten und geschätzten in Agnetshen sub Nro. 40, zwischen den Nachbarn Martin Drexler und Martin Rottmann gelegenen, auf 2000 fl. ö. W. bewerteten Wohnhofes gewilligt und dazu zwei Termine auf den **4. Dezember 1863** und den **8. Jänner 1864**, im Gerichtsorte, jedesmal um 9 Uhr Vormittags, festgesetzt worden.

Hieron werden Kauflustige mit dem Beutenen eingeladen, daß die feilzubietenden Gegenstände bei dem ersten Termine nicht unter dem Schätzungswerte und jedesmal nur gegen Einhaltung der in den Reitalationsbedingungen enthaltenen näheren Bestimmungen dem Bestbietenden hintangegeben werden können. Das Schätzungsprotokoll und die Reitalationsbedingungen können hiergerichts in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen und davon Abschriften genommen werden.

Die pfandweise versicherten Schulden hat der Käufer, soweit der Kaufschilling reicht, zu übernehmen. Zugleich werden alle etwaigen Hypothekar- oder Pfandgläubiger, welche diesfalls keine besondere Verständigung erhalten, auf die Vorschrift und Folgen des §. 509 der C. P. O. zur Wahrung ihrer Rechte aufmerksam gemacht.

Agnetshen, am 8. October 1863.

R. priv. Marktgericht.

3-3

Edict.

Vom Stadt- und Stuhl-Magistrat als Gericht wird hiemit kundgemacht, es sei über Ansuchen des Moses Samuel, in der Rechtsache wider Josef Kraus, Gastwirth aus Hermannstadt, zur Herbeibringung der Forderung von 170 fl. ö. W. c. s. c. in die exekutive Feilbietung des dem Josef Kraus gehörigen, bereits gerichtlich gepfändeten und geschätzten Hauses Nro. 920/888, auf dem Schiffsammel in Hermannstadt gewilligt und der erste Termin hierzu auf den **19. November**, der zweite auf den **19. Dezember 1863**, jedesmal Vormittags um 10 Uhr, im Hause selbst festgesetzt worden.

Hieron werden Kauflustige mit dem in die Kenntnis gesetzt, daß der Käufer die auf dem feilzubietenden Hause erworben zu haben glauben, aufgefordert, dasselbe bis zum Verkaufe des Gutes so gewiß bei Gericht anzumelden, widrigenfalls sie es sich selbst zuzuschreiben haben würden, wenn die Kaufschillingsverteilung ohne ihre Beziehung vorgenommen und sie dadurch, so weit der Kaufschilling hiedurch erschöpft werden sollte, ausgeschlossen würden.

Broos, am 21. August 1863.

Vom Stadt- und Stuhl-Magistrat.

3-3

Edict.

Vom Stadt- und Stuhl-Magistrat als Gericht wird hiemit kundgemacht, es sei über Ansuchen des Moses Samuel, in der Rechtsache wider Josef Kraus, Gastwirth aus Hermannstadt, zur Herbeibringung der Forderung von 170 fl. ö. W. c. s. c. in die exekutive Feilbietung des dem Josef Kraus gehörigen, bereits gerichtlich gepfändeten und geschätzten Hauses Nro. 920/888, auf dem Schiffsammel in Hermannstadt gewilligt und der erste Termin hierzu auf den **19. November**, der zweite auf den **19. Dezember 1863**, jedesmal Vormittags um 10 Uhr, im Hause selbst festgesetzt worden.

Nichtamtlicher Theil.

Die Zeit läuft ab,

in welcher heuer annoch der Beitritt in die Kronstädter allgemeine Pensionsanstalt möglich ist. **Der letzte October beschließt die Möglichkeit zum Beitritte für ein ganzes Jahr.**

Wer daher die großen Vortheile welche dieses, auf keiner Privatpensionation beruhende Jämrit seinen Theilnehmern gewährt, sich oder seinen Lieben zuwenden will, möge eilen mit dem Beitritte, um nicht ein volles Jahr unwiederbringlich zu verlieren.

Auch wollen die mit dem Jahresbeitrage etwa noch rückständigen verehrlichen Mitglieder denselben noch vor Ablauf des October-Monats berichtigen, um nicht namentlich

durch die Zeitung daran erinnert, oder gar eines Pensions-Jahres verlustig zu werden.

Die Ordnung und das Interesse des ganzen Vereines erfordert die strengste Einhaltung des Beitritts, wie des Einzahlungs-Schlußtermines ohne Unterschied der betreffenden Personen.

Kronstadt, den 8. October 1863.

Die Direktion der Kronstädter (9) allgemeinen Pensions-Anstalt.

Der berühmte Archibasal-Spiritus aus den kräftigsten Heilpflanzen gewonnen und zusammengefest, zur Stärkung der Nerven, Muskeln und Kräftigung des Körpers u. NB. Jeder Flasche ist der Name Archibasal-Spiritus eingedruckt und mit dem Siegel des Erzeugers verschlossen, welches den Käufer vor Fälschungen schützen soll. Eine Flasche 1 fl. ö. W.

19. Dezember, der zweite auf den 19. Dezember 1863, jedesmal Vormittags um 10 Uhr, im Hause selbst festgesetzt worden.

Hieron werden Kauflustige mit dem in die Kenntnis gesetzt, daß der Käufer die auf dem feilzubietenden Hause erworben zu haben glauben, aufgefordert, dasselbe bis zum Verkaufe des Gutes so gewiß bei Gericht anzumelden, widrigenfalls sie es sich selbst zuzuschreiben haben würden, wenn die Kaufschillingsverteilung ohne ihre Beziehung vorgenommen und sie dadurch, so weit der Kaufschilling hiedurch erschöpft werden sollte, ausgeschlossen würden.

Hermannstadt, am 24. September 1863.

Vom Stadt- und Stuhl-Magistrat als Gericht.

3-3

Edict.

Da bei dem, durch Beschluß vom 14. August 1863, §. 603, auf den 5. October l. J., angeordneten ersten Termine zur exekutiven Versteigerung des, der Vutza lui Avram Nogyel, gehörigen Hauses sub Nro. 923, kein Kauflustiger erschienen ist, so wird der zweite, zu diesem Zwecke auf den **5. November 1863**, Vormittags 10 Uhr, an Ort und Stelle angeordnete Termin mit dem Beifügen ausgeschrieben, daß die Realität, wenn sie um den Schätzungswert per 70 fl. ö. W. nicht verkauft werden könnte, dem Meistbietenden auch unter dem Schätzungswerte zugeschlagen werden würde.

Broos, am 16. October 1863.

Vom Stadt- und Stuhl-Magistrat.

3-3

Edict.

Vom Stadt- und Stuhlgericht in Broos wird hiemit kundgemacht, es sei über Ansuchen des Johann Reiterer, Baumeister aus Graß, vom 3. August 1863, §. 620, in seiner Rechtsache gegen Herrn Josef Bayko aus Broos, wegen schuldiger 55 fl. ö. W. c. s. c. die exekutive Feilbietung der dem Letzteren gerichtlich geschätzten eigentümlich gehörigen Hauses sub Nro. 316, bewilligt und es seien zur Vornahme derselben die Termine auf den **21. November l. J.** als erster und der **21. Dezember l. J.** als zweiter Termin, jedesmal Vormittags 10 Uhr, an Ort und Stelle angeordnet worden.

Es werden daher dazu Kauflustige mit dem Beutenen vorgeladen, daß jeder zur Auktion ein 10% Badium von dem Schätzungswerte erlegen, und daß der Käufer die auf das Haus pfandweise versicherten Schulden, so weit der Kaufschilling reicht, nach Anweisung des Richters übernehmen müsse, und zugleich denselben eröffnen, daß das Schätzungsprotokoll, dann die Reitalationsbedingungen in der Kanzlei eingesehen und Abschriften davon erhoben werden können, und daß über die Lasten des Hauses auf Verlangen aus den öffentlichen Büchern Auskunft erteilt werde.

Unter einem werden alle jene, welche ungeachtet ihnen keine besondere Verständigung von dieser Feilbietung zugekommen ist, durch die Eintragung in die öffentlichen Bücher gleichwohl ein Hypothekarrecht auf dieses Haus erworben zu haben glauben, aufgefordert, dasselbe bis zum Verkaufe des Gutes so gewiß bei Gericht anzumelden, widrigenfalls sie es sich selbst zuzuschreiben haben würden, wenn die Kaufschillingsverteilung ohne ihre Beziehung vorgenommen und sie dadurch, so weit der Kaufschilling hiedurch erschöpft werden sollte, ausgeschlossen würden.

Broos, am 21. August 1863.

Vom Stadt- und Stuhl-Magistrat.

3-3

Local-Anzeiger.

Fremden-Liste.

Angelommen am 24.-26. October 1863:

Stadt Wien:
Dr. Johann Bachmaier, Kreisphysikus f. Familie, von Kronstadt.

Österreichischer Kaiser:
Moritz Sohn, Dr. v. Med., von Wien. Arpad v. Barcsay, Grundbesitzer, von Deva. Constantin Philippesco, Demeter Barlanesco, Constantin Gabela, Johann Robert, Privatier, von Bukarest.

Ungarische Krone:
Franz Wiedemann, Auktionator-Inspektor, von Kronstadt. Philipp Salzmänn, Geschäftsvorstand, von Pest. Jacob Fischl, Handelsmann, von Lemesvar.

Mediascher Hof:
Michael, Brecht v. Brachtenberg, l. l. Bezirks-Vorsteher in Dispon., von Mediasch. Zacharias Jordathe, Kaufmann, von Siböeg.

Reumüller:
Felix Polaschel, Grundbesitzer, von Sakeg.

Die Zeit läuft ab,

in welcher heuer annoch der Beitritt in die Kronstädter allgemeine Pensionsanstalt möglich ist. **Der letzte October beschließt die Möglichkeit zum Beitritte für ein ganzes Jahr.**

Wer daher die großen Vortheile welche dieses, auf keiner Privatpensionation beruhende Jämrit seinen Theilnehmern gewährt, sich oder seinen Lieben zuwenden will, möge eilen mit dem Beitritte, um nicht ein volles Jahr unwiederbringlich zu verlieren.

Auch wollen die mit dem Jahresbeitrage etwa noch rückständigen verehrlichen Mitglieder denselben noch vor Ablauf des October-Monats berichtigen, um nicht namentlich

durch die Zeitung daran erinnert, oder gar eines Pensions-Jahres verlustig zu werden.

Die Ordnung und das Interesse des ganzen Vereines erfordert die strengste Einhaltung des Beitritts, wie des Einzahlungs-Schlußtermines ohne Unterschied der betreffenden Personen.

Kronstadt, den 8. October 1863.

Die Direktion der Kronstädter (9) allgemeinen Pensions-Anstalt.

Der berühmte Archibasal-Spiritus aus den kräftigsten Heilpflanzen gewonnen und zusammengefest, zur Stärkung der Nerven, Muskeln und Kräftigung des Körpers u. NB. Jeder Flasche ist der Name Archibasal-Spiritus eingedruckt und mit dem Siegel des Erzeugers verschlossen, welches den Käufer vor Fälschungen schützen soll. Eine Flasche 1 fl. ö. W.

fer vor Fälschungen schützen soll. Eine Flasche 1 fl. ö. W.

Stoughton's Magenlixir, genannt Menschenfreund, zur Stärkung des Magens, zur Beförderung und Wiederherstellung der Verdauung und des Appetits u. Eine Flasche 50 kr. ö. W.

Potsdamer Balsam (Parfume aromatique balsamique) Gegen Zahnschmerz, Rheumatismus, Gicht, Nerven Schwäche, Frostschäden, Augenschwäche, Waden-Muskelkrämpfe u. Eine Flasche 1 fl. ö. W.

Das Haupt- und Verordnungs-Depot dieser Artikel für die österreichischen Staaten befindet sich in **Wrag** in der Apotheke des **Dr. Fürst** Nro. C. 1002/3, wosin sich jene Herren, die ein Depot wünschen, werden wollen.

Filial-Depot bei Herrn J. Franz Zöhner 9-12 in Hermannstadt.